

Antrag

der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Christoph Meyer, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Michael Theurer, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

§ 219a StGB unverzüglich streichen – Informationen über Schwangerschaftsabbrüche zulassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. § 219a StGB ist zu streichen. Die Regelung ist weder sach- noch zeitgemäß. Der Schwangerschaftsabbruch ist eine medizinische Leistung für Frauen in einer Notlage. Gerade sie brauchen leicht zugängliche, sachliche Informationen. Dies verhindert § 219a StGB, denn der Straftatbestand erfasst bereits die bloße Information über Schwangerschaftsabbrüche. Kriminalisiert werden etwa Ärztinnen und Ärzte, die auf ihrer Website darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen oder allgemeine Informationen über die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs in ihrer Praxis zur Verfügung stellen (vgl. etwa das Urteil des Amtsgerichts Gießen, Az. 501 Js 15031/15, vom 24. November 2017 gegen die Ärztin Kristina Hänel).
2. Eine Streichung des § 219a StGB hat keine Auswirkungen auf den Kompromiss zur Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen gemäß § 218 ff. StGB. Dieser gelungene Kompromiss ist das Ergebnis einer langen gesellschaftlichen Diskussion und soll politisch durch die Streichung des § 219a StGB keinesfalls angetastet werden. Die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen wird danach von der Rechtsordnung unter den Bedingungen des § 218a ff. StGB toleriert. Mit dieser Entscheidung ist es unvereinbar, bereits Hinweise auf die Bereitschaft, Schwangerschaftsabbrüche im Rahmen des geltenden Rechts durchzuführen, unter Strafe

zu stellen (ebenso BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2006, Az. 1 BvR 1060/02, Rn. 36). Es bleibt auch sichergestellt, dass unangemessene, anpreisende Formen der Werbung unterbleiben, die der besonderen Sensibilität eines Schwangerschaftsabbruchs nicht Rechnung tragen; sie sind berufsrechtlich untersagt und können mit Geldbußen sanktioniert werden.

3. Dem Deutschen Bundestag liegen bereits seit Februar 2018 Gesetzentwürfe mehrerer Fraktionen vor, welche die Streichung des § 219a StGB fordern (Bundestagsdrucksachen 19/93, 19/630 und 19/1046) oder die Regelung – als Kompromiss, um einen möglichst breiten Konsens zu erzielen – auf grob anstößige Formen der Werbung begrenzen wollen (Bundestagsdrucksache 19/820). Die Bundesregierung hatte daraufhin angekündigt, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dies bisher nicht geschehen ist.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung, namentlich die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Streichung von § 219a StGB vorsieht.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Christian Lindner und Fraktion